

## Der lästige Privatanteil

Teil 2 von 2 Einkommensteuer: Ermittlung der Kosten für Privatfahrten

Von Rudolf Schollmaier

---

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde berichtet, dass die Ermittlung des Privatanteils eines gemischt genutzten betrieblichen Pkws entweder mittels Fahrtenbuchs oder der 1-Prozent-Methode erfolgen kann. Zwischen diesen beiden Methoden kann jährlich gewechselt werden, unterjährig dagegen nur bei einem Fahrzeugwechsel. Während die 1-Prozent-Methode wenig Mühe macht, aber in aller Regel erhebliche Steuernachteile mit sich bringt, steht das Führen eines Fahrtenbuchs im Ruf kompliziert, zeitaufwändig und rechtsunsicher zu sein. Die letztere Einschätzung ist zweifelsfrei zutreffend, da beim Führen eines Fahrtenbuchs viele Fallen lauern. Beginnend bei nicht zeitnahen, laufenden Eintragungen („das mache ich einmal pro Woche“), über fehlende Erfassungen einzelner Fahrten (zum Tanken, in die Werkstatt) bis hin zu abweichenden Angaben in der Buchführung (am 01.07. in Hamburg getankt, laut Reisekostenabrechnung aber in Stuttgart gewesen) usw. Dass ein mittels Tabellenkalkulationsprogramm geführtes Fahrtenbuch steuerlich nicht anerkannt wird, ist daneben nichts Neues.

Dabei wird oft übersehen, dass es mittlerweile sehr ausgereifte und finanzamtssichere elektronische Fahrtenbücher gibt. Zu Preisen von weniger als 20 Euro monatlich werden erstaunliche Arbeitserleichterungen geboten. Ein Anbieter liefert ein Steckmodul für die Diagnosebuchse des Pkws. Danach werden für alle Fahrten mittels GPS die erforderlichen Daten automatisch aufgezeichnet. Anschließend kann über eine Smartphone-App jede Fahrt



eingesehen und per Knopfdruck einer der drei Kategorien zugeordnet werden: Betriebsfahrt, Privatfahrt, Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb. Bei den Betriebsfahrten wird lediglich noch der besuchte Geschäftspartner händisch nacherfasst. Fertig ist das reversionssichere Fahrtenbuch.

Ein solches elektronisches Fahrtenbuch spart, wie in Teil 1 dieses Beitrags ausführlich dargestellt, erhebliche Steuerbeträge. Wer als Unternehmer diese Chance nicht nutzt, verschenkt Geld ans Finanzamt.

Einen interessanten Fall hatte der Bundesfinanzhof (BFH), das höchste deutsche Steuergericht, zu entscheiden (Urteil vom 27.01.2016 Az X R 2/14). Ein Versicherungsvertreter nutzte seinen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten. Den Privatanteil ermittelte er mittels 1-Prozent-Methode. Es wurden ihm also ein Prozent des Brutto-Listenpreises einschließ-

lich Mehrwertsteuer als Privatanteil zugerechnet. Nun hatte er auf einer Privatfahrt einen nicht selbst verschuldeten Unfall und erhielt eine Erstattung für den Nutzungsausfall, die er nicht als Betriebseinnahme erfasste. Er war der Meinung, dass Erstattungen für einen Unfall auf einer Privatfahrt nicht betrieblich veranlasst seien. Finanzamt, Finanzgericht und letztlich auch der BFH waren anderer Ansicht. Der BFH führte aus, dass sowohl Schadensersatzleistungen für Beschädigungen des Pkw als auch Nutzungsausfallentschädigungen

grundsätzlich dann betrieblich veranlasst sind, wenn ein objektiver wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht. Letzteres ist der Fall, wenn der Pkw überwiegend betrieblich genutzt wird. Es gibt auch keine Aufteilung nach dem Verhältnis der betrieblichen zur privaten Nutzung, weil der Pkw entweder vollumfänglich Betriebsvermögen oder Privatvermögen darstellt. Das Steuerrecht kennt keine anteilige Aktivierung von beweglichen Wirtschaftsgütern. Diese negativen Folgen hätte der Versicherungsvertreter durch das Führen eines Fahrtenbuchs vermeiden können. Denn bei dieser Methode werden die Fahrzeugkosten durch die Schadensersatzleistung gemindert. Dadurch mindert sich auch der Privatanteil, der als Prozentsatz von den verbliebenen Fahrzeugkosten berechnet wird.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)